

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/1947, 15/2355

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs – AGSGB – (BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3 Versicherungsbehörden

(1) Versicherungsämter im Sinn des § 92 Satz 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch sind die Landratsämter (staatliche Versicherungsämter) und die kreisfreien Gemeinden (städtische Versicherungsämter).

(2) Als weitere Versicherungsbehörden im Sinn von § 91 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch bestehen Oberversicherungsämter.

(3) Oberversicherungsämter sind

1. die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben,
2. die Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

(4) Die in Abs. 3 genannten Regierungen führen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben die Bezeichnung:

Regierung von Oberbayern – Oberversicherungsamt Südbayern,
Regierung von Mittelfranken – Oberversicherungsamt Nordbayern.

(5) ¹Die Oberversicherungsämter haben die Aufgaben, die ihnen das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gemäß § 91 Abs. 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch überträgt. ²Sie führen die Fachaufsicht bzw. die fachliche Behördenaufsicht über die Versicherungsämter.“

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In den Abs. 1, 2 und 5 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

3. Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III

Vorschriften für den Bereich des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II)

Art. 7

Zuständigkeit, Wirkungskreis, Aufsicht (Zu §§ 6, 6a, 47 SGB II)

(1) ¹Die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke sind kommunale Träger im Sinn des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II. ²Sie und die zugelassenen Träger nach § 6a SGB II nehmen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr.

(2) ¹Die Fachaufsicht über die Träger nach Abs. 1 obliegt den Regierungen. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist obere Fachaufsichtsbehörde.

(3) ¹Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise sind zuständig für alle Leistungen im Sinn des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II, für die nicht Satz 2 etwas anderes bestimmt. ²Die Bezirke sind zuständig für die Leistungen an

1. Ausländer im Sinn des § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
2. Aussiedler und Spätaussiedler im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung bis zur dauernden Unterbringung in einer Wohnung; die Zuständigkeit bleibt nach Verlassen der Einrichtung bestehen, bis eine Verpflichtung zur Kostenersstattung nach § 106 Abs. 3 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) enden würde.

(4) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden sind zur Durchführung und Entscheidung hinsichtlich der den Bezirken nach Abs. 3 Satz 2 obliegenden Aufgaben, einschließlich der Einziehung der Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Abs. 10 SGB II, verpflichtet. ²Überträgt der Landkreis seine oder die kreisfreie Gemeinde ihre nach Abs. 3 Satz 1 bestehenden Aufgaben nach § 44 b Abs. 3 Satz 2 SGB II auf eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft mit der Arbeitsagentur, so gelten auch die Aufgaben des Bezirks nach Abs. 3 Satz 2 als auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen. ³Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden verfahren nach den Grundsätzen, die für sie selbst gelten. ⁴Die Bezirke können Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner das zwingend erfordern. ⁵Die Bezirke haben den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. ⁶Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(5) ¹Die Aufsicht über nach § 44 b SGB II errichtete Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitsagenturen und kommunalen Trägern obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ²Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise stellen, soweit sie kommunale Träger im Sinn des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind, sicher, dass die Organe der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung das Recht haben, Arbeitsgemeinschaften (§ 44 b SGB II) zu prüfen (Art. 106 Gemeindeordnung, Art. 92 Landkreisordnung).

Art. 8

Erstattungsleistungen des Bundes (Zu § 46 Abs. 10 SGB II)

¹Die an den Freistaat Bayern erbrachten Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Abs. 10 SGB II werden jeweils unmittelbar nach Eingang beim Freistaat Bayern an die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise weiter geleitet. ²Die Durchführung obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen oder der von ihm bestimmten Stelle.“

4. Es wird folgender neuer Abschnitt IV eingefügt:

„Abschnitt IV Vorschriften für den Bereich des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Art. 9

Örtliche Träger der Sozialhilfe

(1) ¹Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise (§ 3 Abs. 2 SGB XII). ²Die Sozialhilfe ist Aufgabe ihres eigenen Wirkungskreises.

(2) ¹Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung anzuwenden. ²Über Widersprüche im Sinn des § 83 des Sozialgerichtsgesetzes entscheiden die Regierungen.

Art. 10

Überörtliche Träger der Sozialhilfe

(1) ¹Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Bezirke (§ 3 Abs. 3 SGB XII); die Sozialhilfe ist Aufgabe ihres eigenen Wirkungskreises.

(2) ¹Die Rechtsaufsicht über die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe obliegt den Regierungen, obere Rechtsaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern. ²Art. 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Bezirksordnung anzuwenden.

Art. 11

Sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

(1) ¹Die überörtlichen Träger sind sachlich zuständig

1. für alle Hilfen, die
 - a) in stationären Einrichtungen
 - b) in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung gewährt werden,
2. für die Eingliederungshilfe an körperlich und geistig Behinderte und von einer solchen Behinderung Bedrohte im Sinn des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII, die durch Dienste der offenen Behindertenarbeit erbracht wird, deren Tätigkeit mindestens den Bereich einer Region im Sinn des Bayerischen Landesplanungsgesetzes umfasst, dies gilt nicht für Behindertenfahrdienste und Dienste der Frühförderung,
3. für die Eingliederungshilfe an seelisch Behinderte und von einer solchen Behinderung Bedrohte im Sinn des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII, die durch ambulante psychiatrische Betreuung erbracht wird,
4. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
5. für die Versorgung behinderter Menschen mit Körpersatzstücken sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, wenn deren Preis mindestens 180 € beträgt,
6. für Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII,
7. für alle Hilfen an
 - a) Ausländer im Sinn des § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b) Aussiedler und Spätaussiedler im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung bis zur dauernden Unterbringung in einer Wohnung; die Zuständigkeit bleibt nach Verlassen der Einrichtung bestehen, bis eine Verpflichtung zur Kostenertatung nach § 106 Abs. 3 SGB XII enden würde.

²Abweichend von Satz 1 sind die überörtlichen Träger für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII nur dann zuständig, wenn der Leistungsberechtigte zugleich Hilfen in einer stationären Einrichtung nach anderen Kapiteln des SGB XII erhält.

(2) ¹§ 97 Abs. 4 SGB XII gilt entsprechend, wenn im Fall des Abs. 1 Nr. 3 die Betreuung in einer therapeutischen Wohngemeinschaft oder in vergleichbar intensiv betreutem Einzelwohnen erfolgt. ²Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Art. 12

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, auf Anfordern der Landkreise bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Sozialhilfe erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Hilfesuchenden und Hilfeempfängern, und bei der Auszahlung von Sozialhilfeleistungen mitzuwirken.

(2) ¹Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden oder auf Antrag aller Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft durch Verordnung bestimmen, dass diese Gemeinden Aufgaben, die den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegen, durchführen und dabei entscheiden. ²Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landkreise Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner das zwingend erfordern.

(3) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde nach Abs. 2 ist auf deren Antrag aufzuheben.

Art. 13

Heranziehung örtlicher Träger

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, auf Anfordern der überörtlichen Träger bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Sozialhilfe erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Hilfesuchenden und Hilfeempfängern, und bei der Auszahlung von Sozialhilfeleistungen mitzuwirken.

(2) ¹Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe können durch Verordnung bestimmen, dass die örtlichen Träger folgende den überörtlichen Trägern obliegende Aufgaben durchführen und dabei entscheiden:

1. Hilfe in Altenheimen und Hilfe in Altenwohnheimen im Sinn des Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a einschließlich der Hilfe in Pflegeabteilungen von Altenheimen,
2. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und in Tag- oder Nachtkliniken,
3. Hilfen nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

4. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative SGB XII) mit Ausnahme der Hilfe in Fachkrankenhäusern für Behinderte sowie der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

5. ambulant zu gewährende Hilfen nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 mit Ausnahme der Hilfe zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen,

6. Hilfe nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,

7. Hilfe nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,

8. Altenhilfe nach § 71 SGB XII,

9. Hilfen nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7,

10. Hilfen, die nach Art. 11 Abs. 2 gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen zu gewähren sind.

²Im Fall der Heranziehung nach Satz 1 gilt § 97 Abs. 4 SGB XII für den herangezogenen örtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend.

(3) ¹Der örtliche Träger, der nach Abs. 2 Aufgaben durchführt, hat auch den Kostenbeitrag, Aufwendungsersatz, Kostenersatz und Kostenerstattungsanspruch geltend zu machen, den Übergang von Ansprüchen gegen Dritte zu bewirken und die Beträge einzuziehen, sowie gegen den Träger der Sozialhilfe gerichtete Kostenerstattungsansprüche Dritter zu befriedigen. ²Er verfährt dabei nach den Grundsätzen, die für ihn selbst gelten.

(4) Für die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 2 können die überörtlichen Träger Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner das zwingend erfordern.

Art. 14

Mitteilungspflicht

(1) ¹Wird bei einer kreisangehörigen Gemeinde, in der ein Hilfesuchender sich tatsächlich aufhält, die Notwendigkeit der Gewährung von Sozialhilfe bekannt oder ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt, so ist die Gemeinde, soweit sie nicht selbst nach Art. 12 Abs. 2 die Aufgaben durchführt, verpflichtet, die genannten Voraussetzungen dem örtlichen Träger unverzüglich mitzuteilen oder ihm den Antrag unverzüglich zuzuleiten. ²Satz 1 gilt entsprechend zwischen dem örtlichen Träger und einer kreisangehörigen Gemeinde, die Aufgaben nach Art. 12 Abs. 2 durchführt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Träger der Sozialhilfe untereinander.

Art. 15

Träger der Kosten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die Sozialhilfeaufgaben, die ihnen nach dem SGB XII oder den darauf beruhenden Rechtsverordnungen, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen.

(2) ¹Werden Aufgaben nach Art. 12 Abs. 2 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, so hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. ²Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(3) ¹Werden Aufgaben nach Art. 13 Abs. 2 bis 4 von örtlichen Trägern durchgeführt, so hat der überörtliche Träger die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 16 Einrichtungen und Dienste

(1) Die Verpflichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I) und § 75 Abs. 2 SGB XII obliegen für Einrichtungen der Altenhilfe den örtlichen Trägern; im Übrigen obliegen diese Verpflichtungen dem Träger der Sozialhilfe, der für die Hilfe sachlich zuständig ist.

(2) Vor der Schaffung von Einrichtungen, die Rahmenverträgen im Sinn von § 79 SGB XII unterliegen und in denen Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden sollen, ist dem Bezirk, in dessen Bereich die Einrichtung geschaffen werden soll, rechtzeitig Gelegenheit zur gutachterlichen Äußerung zu geben.

Art. 17 Beteiligung des Freistaates Bayern, Erstattungsleistungen des Bundes

(1) Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes einen Ausgleich zu den Aufwendungen, die den Bezirken als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe insgesamt erwachsen.

(2) Der Freistaat Bayern beteiligt sich nach Bestimmung des Staatshaushalts an der Förderung allgemeiner Einrichtungen der Sozialhilfe.

(3) Der Freistaat Bayern unterstützt ferner nach Bestimmung des Staatshaushalts die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern bei ihren zentralen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch.

(4) ¹Die an den Freistaat Bayern erbrachten Erstattungsleistungen des Bundes nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes werden an die Träger der Sozialhilfe weiter geleitet. ²Verteilungsmaßstab ist der von den Trägern der Sozialhilfe gemeldete jeweilige Anteil an den Grundsicherungsausgaben aller Träger der Sozialhilfe im Vorjahr; Verteilungsmaßstab für die Abrechnungen des Jahres 2003 ist der jeweilige Anteil an den Grundsicherungsausgaben aller Träger der Grundsicherung im Jahr 2003. ³Die Auszahlungen erfolgen jeweils unmittelbar nach Eingang der Bundeserstattung beim Freistaat Bayern. ⁴Die auf die Sozialhilfeträger entfallenden Auszahlungsbeträge werden dem Bayerischen

Landkreistag, dem Bayerischen Städtetag und dem Verband der Bayerischen Bezirke unverzüglich nach Durchführung der Berechnungen mitgeteilt; danach findet eine Korrektur nicht mehr statt. ⁵Die für das Jahr 2003 vorläufig ausgezahlten Abschlagszahlungen werden bei den Abrechnungen im Jahr 2004 berücksichtigt (Verrechnung). ⁶In den Jahren 2003 und 2004 werden die Bezirke an den Erstattungsleistungen des Bundes nicht beteiligt. ⁷Die Durchführung obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen oder der von ihm bestimmten Stelle.

Art. 18 Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit der freien Wohlfahrtspflege (Zu § 5 Abs. 2 und 3 Satz 1 SGB XII)

Zur Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen, sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege können Arbeitsgemeinschaften errichtet werden.

Art. 19 Leistungsbescheid über Kostenbeitrag, Aufwendungs- und Kostenersatz (Zu § 19 Abs. 5, §§ 29, 87, 88, 92, 102 bis 105 SGB XII)

In einem Leistungsbescheid im Sinn des Art. 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, in dem regelmäßig wiederkehrende Leistungen als Kostenbeitrag, Aufwendungs- oder Kostenersatz gefordert werden, kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

Art. 20 Festsetzung des Barbetrag (Zu § 35 Abs. 2 SGB XII)

Zuständige Landesbehörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrag nach § 35 Abs. 2 SGB XII ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Art. 21 Erhöhung der Einkommensgrenze (Zu § 86 SGB XII)

¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zu Grunde gelegt wird, wenn es erforderlich ist, um eine gleichmäßige und ausreichende Hilfe zu gewährleisten. ²Die Befugnisse der Träger der Sozialhilfe nach § 86 SGB XII bleiben unberührt.

Art. 22

Beteiligung sozial erfahrener Personen
(Zu § 116 SGB XII)

§ 116 Abs. 1 und 2 SGB XII finden keine Anwendung.“

5. Es wird folgender Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V

Vorschriften für den Bereich des Strafgesetzbuchs (StGB) und der Strafprozeßordnung (StPO)

Art. 23

Vollzug strafgerichtlicher Entscheidungen
(Zu §§ 63, 64 StGB und § 126a StPO)

(1) Die Bezirke haben auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung zu vollziehen.

(2) ¹Örtlich zuständig ist der Bezirk, in dessen Bereich der Unterzubringende seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt hat; unterhält ein Bezirk eine Einrichtung für alle Bezirke oder für mehrere Bezirke gemeinsam, so ist dieser Bezirk örtlich zuständig. ²Ist der Unterzubringende behördlich verwahrt, so ist für die Zuständigkeit der Verwahrungsstätte maßgebend; in diesem Fall ist auf das Ersuchen des Staatsministeriums der Justiz auch der Bezirk zur Unterbringung verpflichtet, in dessen Bereich der Unterzubringende wohnt.

(3) ¹Über die Verlegung in ein anderes psychiatrisches Krankenhaus oder in eine andere Entziehungsanstalt entscheidet der Bezirk, in dem die Unterbringung vollzogen wird. ²Soll die Verlegung in ein Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt eines anderen Bezirks vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung des aufnehmenden Bezirks. ³Die Vollstreckungsbehörde ist zu hören.

(4) Die Kosten der Überführung in das Krankenhaus oder in die Anstalt und die Kosten der Unterbringung trägt der Freistaat Bayern.

(5) Die Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.“

6. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt VI; der bisherige Art. 10 wird Art. 24.

§ 2

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung**

Art. 15 Nr. 13 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl S. 229) erhält folgende Fassung:

13. bei Entscheidungen der Bezirke nach den §§ 276 und 276a des Lastenausgleichsgesetzes.“

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 4 (Art. 17 Abs. 4) mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.
- (3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 treten außer Kraft:
1. das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1993 (GVBl S. 868, ber. S. 1113, BayRS 2170-1-A), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S.734)
 2. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (AGGSiG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 929, BayRS 2170-4-A)
 3. die Verordnung über die Versicherungsämter in Bayern vom 21. Dezember 1982 BayRS 827-2-A).

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin